

Checkliste Betreuungsverfahren – Rechte der Betroffenen

Wichtig:

Betreuung bedeutet Hilfe.

Betreuung bedeutet nicht Entmündigung.

Sie werden nur dort unterstützt, wo Sie das wollen, solange Sie das wollen.

Die betroffene Person hat das Recht:

- gehört zu werden (Anhörung!)
- sich selbst zu äußern
- eine Vertrauensperson dabei zu haben
- Beschwerde einzulegen
- Eine Betreuungsperson vorzuschlagen
- Anspruch auf **Beratungshilfe** für eine außergerichtliche Rechtsberatung und **Prozesskostenhilfe** (bzw. Verfahrenskostenhilfe) für einen Gerichtsprozess, wenn wirtschaftliche Bedürftigkeit vorliegt, die Kosten nicht selbst getragen werden können, keine Rechtsschutzversicherung einspringen kann und das Anliegen nicht mutwillig ist

🛡️ Niemand darf einfach so über andere bestimmen!

Recht auf Mitbestimmung

👥 Sie dürfen mitentscheiden:

- Wofür die Betreuung gelten soll (z. B. Gesundheit, Finanzen, Behörden)
- Wer Sie unterstützen darf (z. B. eine vertraute Person)

📌 Ihre Meinung zählt – und muss berücksichtigt werden!

Recht auf Unterstützung

👤 Sie dürfen:

- jemanden zum Gespräch mitnehmen (z. B. Vertrauensperson)
- sich beraten lassen
- bei Bedarf eine Verfahrenspfleger bekommen (entscheidet das Gericht)

 Niemand muss allein vor Gericht gehen.

Recht auf Beschwerde

! Wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie Beschwerde einlegen.

Das tun Sie hier:

Im Betreuungsgericht

- mündlich zu Protokoll geben lassen
- oder schriftlich an die Postadresse (abgeben oder per Post)



Das gilt zum Beispiel:

- gegen die Einrichtung der Betreuung
- gegen die Auswahl der Betreuungsperson
- oder wenn Sie Ihre Rechte verletzt sehen

Ende der Betreuung

Eine Betreuung endet, wenn:

- sie nicht mehr nötig ist
- das Ziel erreicht wurde
- das Gericht prüft und entscheidet



Auch hier: Die betroffene Person darf mitreden!

Was kann die betreute Person tun?

- mit dem Betreuer sprechen
- eine entsprechende Stellungnahme im Jahresbericht abgeben
- einen Antrag bei Gericht stellen
-

Achtung: Es gibt eine Ausnahme!

In Ausnahmefällen kann eine Person eine rechtliche Betreuung bekommen, obwohl die Person keine Betreuung haben möchte.

Die Ausnahme gilt, wenn eine Person wegen schwerer psychischer Krankheit oder einer Behinderung ihren Willen nicht frei bestimmen kann.

Hier gelten ganz strenge Gesetze und das Gericht prüft das genau.